



Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die

Interkommunale Zusammenarbeit

beim Datenschutz und der

Informationssicherheit

im Landkreis Ansbach



Der Landkreis Ansbach

vertreten durch den Landrat Dr. Jürgen Ludwig

- nachfolgend „Landkreis“ genannt -

und

folgende Städte, Märkte und Gemeinden:

_____,

jeweils vertreten durch den/die erste(n) BürgermeisterIn,

sowie

folgende Verwaltungsgemeinschaften:

_____,

jeweils vertreten durch den/die Gemeinschaftsvorsitzende(n),

- nachfolgend „Verantwortliche“ genannt -

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
(KommZG), folgende

Z W E C K V E R E I N B A R U N G :

Präambel

Nach Art. 37 EU-Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend nur „EU-DSGVO“ genannt) und nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz (nachfolgend nur „BayDSG“ genannt) haben alle öffentlichen Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten oder nutzen, einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Sie können unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ebenfalls einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten benennen (Art. 37 Abs. 3 EU-DSGVO).

Bei den an dieser Vereinbarung teilnehmenden Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften handelt es sich um Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO (nachfolgend nur „Verantwortliche“ genannt). Die Verantwortlichen sind für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der EU-DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes (nachfolgend „BDSG“ genannt) und des BayDSG

verantwortlich. Es obliegt ihnen, die Rechtmäßigkeit der von ihnen verantworteten Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten.

Ebenso sind alle bayerischen Behörden gemäß Art. 11 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern (nachfolgend BayEGovG“ genannt) verpflichtet, eigene Informationssicherheitskonzepte zu erstellen und technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der informationstechnischen Systeme der Behörden zu gewährleisten. Auch hier kann ein gemeinsamer Informationssicherheitsbeauftragter bestellt werden.

Die Verantwortlichen betonen ihr Anliegen eines fachlich qualifizierten Vollzuges der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes und der Informationssicherheit. Da sich diese Aufgaben für alle Verantwortlichen in gleicher Weise stellen, haben sich die Verantwortlichen dazu entschieden, einen/mehrere Datenschutz- und Informationssicherheitsbeauftragte(n) gemeinsam zu benennen. Dies soll Synergieeffekte mit sich bringen sowie eine fachlich kompetente und wirtschaftliche Erfüllung dieser Aufgabe sicherstellen. Deshalb soll die Aufgabe gem. Art. 57 Abs. 3 GO in kommunaler Zusammenarbeit in Form einer Zweckvereinbarung erfüllt werden (Art. 7 ff. KommZG).

Einzelne Verantwortliche setzen die Aufgabe des Datenschutzes oder der Informationssicherheit jedoch schon auf anderem Wege um, sodass dort nur eine Zusammenarbeit entweder im Rahmen des Datenschutzes oder im Rahmen der Informationssicherheit erfolgen soll. Dies wird in der Zweckvereinbarung übersichtlich dargestellt.

Die Verantwortlichen werden vom Landkreis Ansbach unterstützt. Der Landkreis stellt für die Erfüllung der Aufgabe die mit den Verantwortlichen vereinbarten und notwendigen Personalkapazitäten zur Verfügung. Das eingesetzte Personal unterliegt nicht der fachlichen Weisung des Landkreises.

Der Landkreis Ansbach unterstützt lediglich die Verantwortlichen bei der Aufgabenerfüllung. Seiner eigenen Verantwortlichkeit im Bereich Datenschutz und Informationssicherheit kommt der Landkreis eigenständig und unabhängig von dieser Zweckvereinbarung nach.

§ 1

Kommunale Zusammenarbeit

- (1) Nicht alle Verantwortlichen benötigen Unterstützung bei der Umsetzung der Aufgaben sowohl des Datenschutzes als auch der Informationssicherheit. Insofern entfaltet diese Vereinbarung entsprechend der Absätze 2 und 3 dieses Paragraphen für einzelne Verantwortliche insgesamt und für andere nur hinsichtlich der Vorschriften für den Datenschutz oder die Informationssicherheit ihre Wirkung.
- (2) Diese Vereinbarung gilt für folgende Verantwortliche hinsichtlich des Datenschutzes:
- (3) Diese Vereinbarung gilt für folgende Verantwortliche hinsichtlich der Informationssicherheit:
- (4) Ändert sich nachträglich die Zuordnung eines Verantwortlichen zu Abs. 2 oder 3 dieses Paragraphen, so wird hierfür ein Nachtrag zu dieser Vereinbarung erstellt, der nur bilateral vom Landkreis sowie dem einzelnen Verantwortlichen unterzeichnet wird.
- (5) Sollte eine weitere Gemeinde die Unterstützung des Landkreises bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Datenschutz- und/oder Informationssicherheit benötigen, so kann sie nachträglich der Vereinbarung beitreten. Dies erfolgt über einen Nachtrag zu dieser Vereinbarung, der bilateral zwischen dem Landkreis und der beitretenden Gemeinde geschlossen wird. Die Regelungen nach dieser Vereinbarung werden dem Nachtrag zugrunde gelegt.

§ 2

Datenschutz und Datenschutzbeauftragter

(1) Benennung

- a) Der Landkreis stellt für die und im Einvernehmen mit den Verantwortlichen eine, ggf. mehrere, geeignete Fachkräfte bereit, die/der als Datenschutzbeauftragte tätig ist/sind. Hierbei ist die Vertretung des Datenschutzbeauftragten mit zu berücksichtigen. Die Verantwortlichen benennen diese Personen jeweils zu ihrem behördlichen Datenschutzbeauftragten (im Folgenden „DSB“ genannt) gem. Art. 37 EU-DSGVO und dem BayDSG.
- b) Der/Die DSB wird dabei auf der Grundlage seiner/ihrer besonderen beruflichen Qualifikation und insbesondere seines/ihrer Fachwissens benannt werden, das er/sie auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt/en, sowie auf der Grundlage seiner/ihrer Fähigkeit zur Erfüllung der in Art. 39 EU-DSGVO genannten Aufgaben. Besitzt/en die in Betracht kommende(n) Person(en) diese

besondere berufliche Qualifikation nicht oder noch nicht in ausreichendem Maße, so ist/sind er/sie in ausreichendem Maße zu schulen, um die erforderliche Qualifikation zu erreichen.

- c) Die Verantwortlichen veröffentlichen die Kontaktdaten des/der DSB nach der jeweiligen Benennung und teilen diese Daten dem Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz gem. Art. 37 Abs. 7 EU-DSGVO mit. Name, Anschrift und E-Mailadresse des/der DSB werden jeweils gegenüber allen Mitarbeitern der Verantwortlichen bekannt gemacht.

(2) Beschäftigung

- a) Der/Die DSB ist/sind nicht Beschäftigte(r) der Verantwortlichen, sondern Arbeitnehmer des Landkreises. Er/Sie wird/werden seine/ihre Aufgaben auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrages erfüllen.
- b) Die Verantwortlichen unterstützen den/die DSB bei seiner/ihrer Arbeit. Sie gewährleisten, dass er/sie ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird/werden und im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben ungehinderten Zugang zu allen Akten, Dokumenten und sonstigen schriftlichen und elektronischen Unterlagen in der betreffenden Behörde erhält. Ferner stellen sie dem/den DSB innerhalb ihrer Behörde die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung und benennen spätestens bis zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung einen örtlichen Ansprechpartner, der ihn/sie bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben vor Ort unterstützt. Der/Die DSB und die örtlichen Ansprechpartner informieren sich gegenseitig umfassend und rechtzeitig über datenschutzrechtlich relevante Angelegenheiten. Hierzu schaffen sie geeignete Verfahren der Zusammenarbeit. Dazu zählen unter anderem regelmäßige Vor-Ort-Termine bei den Verantwortlichen.
- c) Der/Die DSB ist/sind bei der Anwendung seiner/ihrer Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er/Sie erhält(en) bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben. Er/Sie berichtet/n unmittelbar der höchsten Leitungsebene des jeweiligen Verantwortlichen.



(3) Kernaufgaben

- a) Der/Die DSB erfüllt/en die ihm/ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben bei allen Verantwortlichen. Dazu zählen die Aufgaben nach Art. 39 Abs. 1 und 38 Abs. 4 DSGVO, Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 24 Abs. 5 BayDSG, insbesondere auch
- Unterrichtung und Beratung der Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach der EU-DSGVO sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Europäischen Union und den Pflichten nach dem BDSG und dem BayDSG
 - Überwachung der Einhaltung der EU-DSGVO, des BDSG, des BayDSG und anderer Datenschutzvorschriften der Europäischen Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen
 - die Beratung der Verantwortlichen bei Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten nach Art. 33 Abs. 1 DSGVO und bei Benachrichtigungen der betroffenen Personen nach Art. 34 Abs. 1 DSGVO
 - die Beratung der Verantwortlichen, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung vor einer Verarbeitung erforderlich ist und ggf. Hilfestellung bei deren Durchführung
 - die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und die Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verantwortlichen zusammenhängenden Fragen.
- b) Der/Die DSB erstattet/n jedem Verantwortlichen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Bericht zum Datenschutz. In dem Bericht sind die bei dem jeweiligen Verantwortlichen eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen darzustellen sowie ggf. festgestellte Datenschutzverstöße und Schutzlücken aufzuführen. Die Berichte enthalten eine Bewertung, ob die eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend sind, dem Stand der Technik entsprechen und ob datenschutzrechtliche Risiken bestehen. Die Ergebnisse der Berichte werden mit den Verantwortlichen erörtert. Die Berichte werden nicht veröffentlicht.

- c) Der/Die DSB erfüllt/en ferner folgende Aufgaben bei allen Verantwortlichen:
- die Überprüfung des von den Verantwortlichen zu führenden Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten
 - die Überprüfung und Anpassung von Formularen im Hinblick auf Art. 13 DSGVO
 - die Überprüfung und Anpassung bestehender Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung
- d) Die Verantwortung für die Einhaltung und Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften tragen weiterhin die Verantwortlichen in ihrer datenschutzrechtlichen Funktion als Verantwortliche selbst.

§ 3

Informationssicherheit und Informationssicherheitsbeauftragte(r)

(1) Benennung

- a) Der Landkreis stellt für die und im Einvernehmen mit den Verantwortlichen eine, ggf. mehrere, geeignete Fachkräfte bereit, die als Informationssicherheitsbeauftragte(r) tätig sind. Hierbei ist die Vertretung des/der Informationssicherheitsbeauftragte(n) mit zu berücksichtigen. Die Verantwortlichen benennen diese Person(en) jeweils zu ihrem/n gemeinsamen externen Informationssicherheitsbeauftragten (nachfolgend „ISB“ genannt).
- b) Der/Die ISB wird/werden auf der Grundlage seiner/ihrer besonderen beruflichen Qualifikation und insbesondere seines/ihrer Fachwissens benannt werden, das er/sie auf den Gebieten der Informationssicherheit und der IT auf Behördenebenen besitzt/en. Besitzt/Besitzen die in Betracht kommende(n) Person(en) diese besondere berufliche Qualifikation nicht oder noch nicht in ausreichendem Maße, so ist/sind er/sie in ausreichendem Maße zu schulen, um die erforderliche Qualifikation zu erreichen.
- c) Der/Die ISB berichtet/n direkt an die höchste Leitungsebene der jeweiligen Verantwortlichen.



(2) Beschäftigung

- a) Der/Die ISB ist/sind nicht Beschäftigter der Verantwortlichen, sondern Arbeitnehmer des Landkreises. Er/Sie wird/werden seine/ihre Aufgaben auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrages erfüllen.

- b) Die Verantwortlichen unterstützen den/die ISB bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben. Sie gewährleisten, dass er/sie ordnungsgemäß und frühzeitig in alle informationssicherheitsrechtlichen Fragestellungen eingebunden wird/werden und im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben ungehinderten Zugang zu allen Akten, Dokumenten und sonstigen schriftlichen und elektronischen Unterlagen in der betreffenden Behörde erhält/erhalten. Ferner stellen sie dem/den ISB innerhalb ihrer Behörde die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung und benennen spätestens bis zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung einen örtlichen Ansprechpartner, der sie/ihn bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben vor Ort unterstützt. Der/Die ISB und die örtlichen Ansprechpartner informieren sich gegenseitig umfassend und rechtzeitig über informationssicherheitsrechtlich relevante Angelegenheiten. Hierzu schaffen sie geeignete Verfahren der Zusammenarbeit.

- c) Der/Die nach dieser Vereinbarung beauftragte(n) ISB der Verantwortlichen pflegt/en einen regelmäßigen Austausch mit dem ISB des Landkreises.



(3) Kernaufgaben

Dem/Den ISB obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Abstimmung der Informationssicherheitsziele mit den Zielen der Verantwortlichen
- Erstellung einer Informationssicherheitsleitlinie in Abstimmung mit der Leitungsebene
- Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung der Informationssicherheit innerhalb der Dienststellen der Verantwortlichen (Informationssicherheitsmanagementsystem, ISMS)
- Erstellung, Fortschreibung und stetige Anpassung an neue gesetzliche Gegebenheiten eines Informationssicherheitskonzepts
- Erstellung von Richtlinien und Regelungen zur Thematik der Informationssicherheit
- Beratung der Leitungsebene zur Informationssicherheit
- Berichterstattung an die Leitungsebene über den aktuellen Stand der Informationssicherheit
- zeitnahe Berichterstattung an die Leitungsebene zu relevanten Vorkommnissen bezüglich der Informationssicherheit
- Sicherstellung des notwendigen Informationsflusses für das Informationssicherheitsmanagement (z. B. durch Berichtswesen, Dokumentation)
- Sicherstellung von aktuellen und aussagekräftigen Informationssicherheitsmaßnahmen inklusive der Zugriffsregelungen sowie einer nachvollziehbaren Dokumentation darüber
- Koordinierung von zielgruppenorientierten Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen zum Thema Informationssicherheit
- Planung einer Notfallvorsorge und Erstellung eines Notfallhandbuchs zur Bewältigung von Notfällen
- Einbindung aller Mitarbeiter der Verantwortlichen in den Informationssicherheitsprozess und die Notfallvorsorge
- Anleitung der Analyse und Nachbearbeitung von Informationssicherheitsvorfällen
- Zusammenarbeit mit anderen Beauftragten aus dem Gebiet der Informationssicherheit (z. B. Datenschutzbeauftragter, Geheimschutzbeauftragter)
- verpflichtende regelmäßige Teilnahme an notwendigen Fortbildungen zur Informationssicherheit
- Überprüfung der Maßnahmen aus Art. 25 und 32 EU-DSGVO zum Zweck der optimalen Daten- und Informationssicherheit
- Beantwortung von Bürgeranfragen

§ 4

Fortbildung und Unterstützung des/der DSB und ISB

(1) Verwaltungsfachkraft

- a) Der Landkreis Ansbach stellt zusätzlich im Einvernehmen mit den Verantwortlichen eine/mehrere Verwaltungsfachkraft/-kräfte zur Verfügung, die die/den DSB und die/den ISB bei ihrer Arbeit unterstützt/en.
- b) Die Verwaltungsfachkraft/-kräfte sind zudem zuständig, die für den Landkreis anfallenden Kosten gegenüber den Verantwortlichen abzurechnen.

(2) Externe Beratung

- a) Der/Die DSB und ISB ist/sind berechtigt, für die fachliche Begleitung und für komplexe fachliche Fragen sowie für den Vertretungsfall, sollte dieser im Ausnahmefall nicht intern geregelt werden können, externe Beratung in Anspruch zu nehmen. Hierfür wird ein angemessenes Budget zur Verfügung gestellt, dessen Höhe im Einvernehmen der Beteiligten bestimmt wird.
- b) Die externe Beratung kann - zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages - beauftragt werden. Den Verantwortlichen ist mitzuteilen, welches Unternehmen beauftragt wurde.

(3) Fortbildung

- a) Der/Die DSB und ISB ist/sind berechtigt, an Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen, sofern dies für die verantwortungsvolle Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist.
- b) Hierfür wird im Einvernehmen mit den Verantwortlichen dem/den DSB und ISB ein angemessenes Budget zur Verfügung gestellt.

§ 5

Einsichts- und Betretungsrechte

Die Verantwortlichen gewährleisten, dass sowohl der/die DSB als auch der/die ISB, im Rahmen dieser Vereinbarung und im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben, ungehindert Zugang zu allen Akten, Dokumenten und Verzeichnissen aller Verarbeitungstätigkeiten sowie sonstigen schriftlichen und elektronischen Unterlagen in der betreffenden Behörde erhalten, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Jede Einsichtnahme unterliegt dabei dem Grundsatz der Erforderlichkeit und hat sich auf den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang zu beschränken. Die Verantwortlichen stellen sowohl dem/der DSB als auch dem/der ISB alle erforderlichen Arbeitsmittel innerhalb ihrer Behörde zur Verfügung und stellen die notwendige Kommunikation sicher. Ebenso gewährleisten die Verantwortlichen stets den ungehinderten Zugang zu allen Server- und Technikräumen, welche die IT-Infrastruktur betreffen.

§ 6

Kosten- und Umlageregulung

- (1) Die durch die Aufgabenerfüllung des/der DSB und/oder des/der ISB bei dem Landkreis anfallenden Gemein-, Personal-, Arbeitsplatz-, Bürobedarfs- und Sachkosten sowie Kosten für die Verwaltungskraft und den externen Berater werden von den Verantwortlichen, je nach Umfang der Gültigkeit dieser Vereinbarung gem. § 1, gemeinsam getragen. Dasselbe gilt für Kosten für die Aus- und Fortbildung des Fachpersonals sowie allen weiteren, im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehenden Kosten. Vorvertraglich anfallende Kosten, wie z.B. Kosten für die Stellenausschreibungen, haben ebenfalls die Verantwortlichen zu tragen.
- (2) Die Berechnung der Gemein-, Personal- und Arbeitsplatzkosten erfolgt im Regelfall nach Pauschalen jeweils gesondert für die Inanspruchnahme des DSB und/oder ISB (§ 1). Die Kosten für die Verwaltungskraft nach § 4 Abs. 1 sowie Kosten, die nicht dem einen oder anderen konkret zugeordnet werden können, werden je zur Hälfte dem DSB und dem ISB zugerechnet. Die Kosten für den externen Berater nach § 4 Abs. 2 wird dem zugerechnet, wer ihn in Anspruch nimmt.



- (3) Zur Berechnung der Kosten finden hierzu die aktuellen Regelungen und Tabellen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Anwendung. Die übrigen Kosten (z.B. externe Beratung, Steuer, Kosten die nicht in den Pauschalen enthalten sind) werden spitz abgerechnet.
- (4) Die Kosten für den einzelnen Verantwortlichen errechnen sich wie folgt:
**Beitrag =
$$\frac{(\text{Einwohnerzahl der Kommune}) \times (\text{Kosten nach dieser Vereinbarung})}{\text{Gesamteinwohnerzahl der Verantwortlichen}}$$**
- Dabei werden die Kosten jeweils getrennt für den Datenschutz- sowie den Informationssicherheitsbeauftragten berechnet.
- (5) Der Landkreis legt die Kosten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres auf die Verantwortlichen um und erstellt jährlich bis spätestens 30.04. eine Abrechnung, mit welcher die Kosten des Vorjahres abgerechnet werden. Die Abrechnung enthält eine Kostenübersicht und ist allen Verantwortlichen zuzusenden. Diese entrichten den Betrag innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang der Abrechnung an den Landkreis.
- (6) Die erste Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Jahresabrechnung. Auf dieser Grundlage sind dann für die nächsten Jahre zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres vierteljährliche Abschlagszahlungen ohne besondere Anforderung zu leisten.
- (7) Maßgebend zum Berechnungszeitpunkt ist die am 30.06. des Vorjahres vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung veröffentlichte, amtliche Einwohnerzahl des einzelnen Verantwortlichen.
- (8) Die zu zahlenden Beträge sind zuzüglich des geltenden Umsatzsteuersatzes zu begleichen, soweit sie unter die Umsatzsteuerpflicht fallen.



§ 7

Kündigung

- (1) Die auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, jedoch erstmals nach fünf Jahren, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Beteiligten gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Beteiligten zu erklären.
- (2) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Parteien trotz Aufforderung wiederholt die vereinbarten Leistungen nicht erbracht hat oder schwerer Schaden durch vertragswidriges Verhalten droht.
- (3) Sollte ein Beteiligter die Zweckvereinbarung kündigen, so bleibt die Zweckvereinbarung in dieser Fassung für die verbleibenden Beteiligten weiterhin gültig.
- (4) Bei einer Kündigung dieser Vereinbarung durch einen oder mehrere Verantwortliche erhöht sich der Kostenanteil der verbleibenden Verantwortlichen entsprechend.

§ 8

Folgen bei Beendigung der Kommunalen Zusammenarbeit

Alle Vertragspartner verpflichten sich, wohlwollend zu prüfen, ob das im Rahmen dieser Zweckvereinbarung eingestellte Personal für die Datenschutz- und Informationssicherheit der Verantwortlichen auch nach Beendigung der Kommunalen Zusammenarbeit bei einem oder mehreren Beteiligten weiterbeschäftigt werden kann.



§ 9

Verantwortung

Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Gewährleistung der IT-Sicherheit auf Behördenebene tragen weiterhin die jeweiligen datenverarbeitenden öffentlichen Stellen selbst.

§ 10

Abstimmung zwischen Verantwortlichen und Landkreis

Sieht die Vereinbarung ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten vor, so erfolgt die hierfür notwendige Abstimmung zwischen dem Landkreis und den (stv.) Vorsitzenden des Bayerischen Gemeindetages – Kreisverband Ansbach, die die Verantwortlichen vertreten.

§ 11

Anzeige- und Vorlagepflicht

Der Abschluss dieser Vereinbarung ist vom Landkreis bei der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Gleiches gilt für einzelne Kündigungen oder für die Aufhebung insgesamt.

§ 12

Schriftformerfordernis

Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Bestandteile nicht. Die an der Vereinbarung beteiligten Körperschaften vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung(en) eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Körperschaften vereinbarten zu erreichenden Zweck am nächsten steht.



§ 14

Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten unter den Beteiligten aufgrund dieser Zweckvereinbarung soll vor Beschreitung des Klagewegs die Regierung von Mittelfranken als übergeordnete Aufsichtsbehörde zur Schlichtung aufgerufen werden.

§ 15

Wirksamwerden

Diese Zweckvereinbarung tritt nur in ihrer Gesamtheit und erst in Kraft, wenn der Landkreis geeignete Arbeitnehmer angestellt hat, die auf der Grundlage ihrer besonderen beruflichen Qualifikation und ihres Fachwissens auf dem Gebiet des Datenschutzrechts, der Datenschutzpraxis und auf dem Gebiet der Informationssicherheit und der IT-Praxis auf Behördenebene, die Aufgaben des Datenschutz- und/oder Informationssicherheitsbeauftragten für die Verantwortlichen übernehmen können.

Der Landkreis wird die Verantwortlichen unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, sobald er geeignete Arbeitnehmer im Sinne von Satz 1 eingestellt hat. Solange der Landkreis keine geeigneten Arbeitnehmer angestellt hat, sind die Verantwortlichen verpflichtet, jeweils für ihre Behörde oder öffentliche Stelle selbst einen Datenschutz- und/oder Informationssicherheitsbeauftragten zu benennen.

Ort, Datum

Unterschriften